

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.11.2025

Beauftragung der Bremer Aufbau-Bank GmbH mit der Wahrnehmung und Durchführung der operativen Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

A. Problem

Das Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) ist ein Förderinstrument für die berufliche Fortbildung in allen Berufsbereichen. Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gezielt auf ein öffentlich-rechtliches nichtakademisches Fortbildungsziel vorbereiten, das oberhalb einer Erstausbildung liegt. Gefördert werden die tatsächlich angefallenen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis maximal 15 TEuro, die zurzeit mit einem Anteil von 50% als Zuschuss und zu 50% als KfW-Darlehen gewährt werden. Zusätzlich kann ein Unterhaltsbeitrag für den Lebensunterhalt bei Vollzeitfortbildungen beantragt werden.

Die Ausgaben für die Aufgaben aus dem AFBG werden zu 78% vom Bund und zu 22% von den Ländern getragen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Förderleistungen liegt bei der von den Ländern bestimmten Behörde des Bezirks, in dem der oder die Teilnehmer:in ihren ständigen Wohnsitz hat. Die operativen Aufgaben nach dem AFBG werden seit dem 01.10.2006 für Bremen durch die NBank durchgeführt, die mit einem Durchführungsvertrag beauftragt wurde. Die NBank hat damit alle operativen Aufgaben wie beispielsweise Antragsannahme, Antragsprüfung, Bescheiderteilung und Zahlungsabwicklung übernommen. Es handelt sich um eine komplexe Aufgabe mit langwierigen Einarbeitungszeiten für Sachbearbeitende. Bei der Auftragsbearbeitung ist eine genaue Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und der Entscheidungspraxis erforderlich, die bei den Sachbearbeitungen im hohen Maße aus Erfahrungswissen gespeist wird und die sich für neue Sachbearbeitungen erst nach einiger Zeit in dieser Aufgabe erschließt. Die Nachfrage beim Studierendenwerk, bei anderen Bundesländern und der NBank selbst ergab eine übliche Einarbeitungszeit von mindestens einem halben Jahr für diesen Aufgabenbereich.

Hierfür sind in dem Durchführungsvertrag bestimmte Kostensätze vereinbart, die zuletzt ab dem 01.07.2025 erhöht wurden. Die zuletzt im Jahr 2015 vertraglich vereinbarten Kostensätze pro Antrag reichen angesichts gestiegener Kosten nicht mehr aus. Eine interne Überprüfung bei der NBank hat ergeben, dass die abgerechneten Kostensätze mittlerweile nur noch einen Teil der tatsächlichen Kosten abdecken, so dass

im Rahmen des bestehenden Vertrags eine Anpassung der Kostensätze ab dem 01.07.2025 durch die NBank erfolgt ist.

Der Durchführungsvertrag wurde von der NBank fristgerecht per 31.12.2026 aus Kapazitätsgründen gekündigt.

Aufgrund der Kündigung muss ein neuer Dienstleister die Durchführung der Aufgaben rund um das AFBG für das Land Bremen übernehmen. In den anderen Bundesländern wird die Bearbeitung des AFBG bei Dienststellen der Länder oder Kommunen (z. B. Landratsämter, Studierendenwerke) oder bei den Förderbanken der jeweiligen Bundesländer durchgeführt. Dementsprechend kamen für das Land Bremen neben der Abteilung Arbeit bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration selbst das Studierendenwerk, die Abgabe der Durchführung an andere Bundesländer oder die Übernahme der Aufgabe durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) in Frage.

Im Einzelnen wurde eine Übernahme der Aufgabe durch die Abteilung Arbeit selbst geprüft; gleichzeitig wurden das Studierendenwerk und die Bremer Aufbau-Bank angefragt. Zudem wurde im Mai 2025 Kontakt mit anderen Bundesländern aufgenommen und erfragt, ob dort eine Übernahme vorstellbar sei, was verneint wurde. Die Übernahme der Aufgabe von Seiten des Studierendenwerks wurde abgelehnt. Aus personellen Kapazitätsgründen ist eine Übernahme der Aufgabe durch die Abteilung Arbeit ebenfalls nicht möglich. Zudem ist eine Durchführung der Aufgaben in der Abteilung Arbeit oder im Studierendenwerk nicht kostengünstiger als die Durchführung durch die BAB. Im Ergebnis ist daher eine Übernahme dieser Aufgabe durch die Bremer Aufbau-Bank sowohl empfehlenswert als auch umsetzbar. Entsprechendes hat auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom 12.11.2025 ergeben.

Ein schriftliches Angebot der BAB ging der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration am 08.08.2025 zu.

Das Angebot der BAB ist aus Sicht der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hinsichtlich der Kostenstruktur plausibel und angemessen, auch hinsichtlich der IT-Kosten für das Antragsbearbeitungsprogramm, bei dem das Programm Bafsys 2 von der Datagroup favorisiert wird. Dieses Programm ermöglicht eine reibungslose Datenmigration von der NBank. Es muss der Prozess der notwendigen Rekrutierung und Einarbeitung der noch einzustellenden Sachbearbeiterinnen und die Schaffung der notwendigen Strukturen für eine vollständige Aufgabenübernahme zum 01.01.2027 gewährleistet sein. Dies wird nach Angaben der NBank aufgrund der komplexen Aufgaben einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Anspruch nehmen, so dass ein Vertragsschluss noch in 2025 angestrebt wird. Durch den Übergangszeitraum wird ein systematischer Wissenstransfer von der NBank an die BAB gewährleistet und so ein reibungsloser Übergang und die kontinuierliche Nutzung vorhandener Expertise sichergestellt. Für das Jahr 2025 fallen durch den Dienstleisterwechsel voraussichtlich keine Mehrkosten an. Es fallen für das Jahr 2026 erhebliche Mehrkosten durch die parallele Arbeit von zwei Dienstleistern an: Die NBank muss die Aufgaben weiterhin ausführen, solange die Einarbeitung, IT-Beschaffung und Datenmigration zum neuen

Dienstleister andauern. Für das Jahr 2026 fallen aufgrund der Implementierungskosten bei der BAB zudem erhöhte Ausgaben an, die aufgrund der genannten Umstände begründet und in der finanziellen Höhe nachvollziehbar sind.

Diese doppelten Kosten für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten sind unabhängig davon, wer die Aufgabe künftig ausführen wird, unvermeidbar. Die NBank und die BAB bewerten den anvisierten Vorbereitungszeitraum für die Übernahme der AFBG-Bearbeitung als anspruchsvoll, jedoch grundsätzlich realisierbar. Ein reibungsloser Übergang zum 1. Januar 2027 muss zwingend gewährleistet werden, um Unterbrechungen in der Antragsbearbeitung der gesetzlichen Leistungen und nachteilige Folgen für die Betroffenen in Bremen zu vermeiden. Ein kürzerer Überlappungszeitraum ist daher auch nach eingehender Prüfung nicht realisierbar.

Ab dem Jahr 2027 werden keine doppelten Durchführungskosten für das AFBG mehr anfallen.

B. Lösung

Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe, die den Bundesländern und damit auch der Freien Hansestadt Bremen obliegt. Die BAB verfügt über umfassende Erfahrung in der Umsetzung gesetzlicher Aufgaben und öffentlicher Aufträge. Daher ist eine in-house-Vergabe der Aufgaben an sie zu empfehlen. Das Vergaberecht ist nicht anzuwenden, da die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GWB vorliegen.

Des Weiteren soll ein Beleihungsvertrag geschlossen werden, da es sich hier um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Dieser ist dauerhaft für die Erfüllung der Aufgaben vorgesehen.

Um die sukzessive Übernahme der Aufgaben durch die BAB von der NBank möglich zu machen, soll der Vertragsschluss noch im Jahr 2025 realisiert werden. Folglich werden damit für das Jahr 2026 Kosten für beide Dienstleister für die Durchführung des AFBG anfallen.

Die NBank ist neben der Bearbeitung des AFBG bislang auch für die Durchführung der operativen Aufgaben zur Bremischen Aufstiegsfortbildungs-Prämie zuständig; diese Aufgabe verbleibt bis zum Auslaufen der Prämie (31.12.2027) bei der NBank und wird weiterhin gesondert abgerechnet (siehe unter D.).

C. Alternativen

Es wurden folgende Alternativen geprüft:

- Durchführung in der Abteilung Arbeit

Es sind in der Abteilung Arbeit keine personellen Kapazitäten für die Übernahme dieser Aufgabe vorhanden, so dass Personal rekrutiert werden müsste. Aufgrund der Andersartigkeit der Tätigkeiten im Vergleich zu den ansonsten in der Abteilung Arbeit

durchgeführten Aufgaben wäre dann die Schaffung neuer Strukturen erforderlich. Dazu ist die Beschaffung und Unterhaltung der IT-Infrastruktur mit der entsprechenden Fachsoftware sowie die Bereitstellung von räumlichen Kapazitäten notwendig. Sachbearbeitungsstellen im Bereich AFBG unterliegen nach der Erfahrung des vorherigen Dienstleisters und der anderen Bundesländer einer hohen Fluktuation. Bei personellen Veränderungen wie Personalabgängen ist die Bremische Verwaltung aufgrund der Strukturen nur eingeschränkt in der Lage, kurzfristige Personalnachbesetzungen zu gewährleisten, da bei der Nachbesetzung freiwerdender Stellen ein einige Wochen bis Monate andauerndes Nachbesetzungsverfahren erforderlich ist. Da es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelt, deren Ausführung an Fristen gebunden ist, können Bearbeitungsrückstände schnell problematisch werden. Die Kosten für die Durchführung in der Abteilung Arbeit (Personal-, Arbeitsplatz, Schulungs-, System- sowie Implementierungskosten) belaufen sich in den Jahren 2026 bis 2029 auf rd. 1,495 Mio. €.

- Durchführung beim Studierendenwerk

Eine Anfrage bei SUKW mit der Zuständigkeit für das Studierendenwerk sowie dem Amt für Ausbildungsförderung wurde durchgeführt. Aufgrund von Personalknappheit und Auslastung mit den bisherigen Kernaufgaben wurde die Übernahme der Aufgabe abgelehnt. Es würden ebenfalls Kosten für die Durchführung (s.o.) in Höhe von rd. 1,495 Mio. € anfallen.

- Durchführung durch andere Bundesländer

Diese haben aus Kapazitätsgründen die Aufgabenübernahme nicht in Erwägung gezogen. Eine Durchführung der Aufgaben für ein anderes Bundesland ist zudem unüblich, die bisherige Arbeit der niedersächsischen Durchführungsstelle für Bremen ist eine Ausnahme.

Die Entscheidung zugunsten der BAB erweist sich sowohl in fachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als die zweckmäßigste Option. Die Durchführungskosten bei der BAB (s.o.) belaufen sich für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf insgesamt 1,366 Mio. €. Die Durchführungskosten der BAB liegen nach Abschluss der Implementierungsphase unter den seit der Kostenerhöhung abzurechnenden Durchführungskosten der NBank für die Abwicklung des AFBG.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

In der nachfolgenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass die operativen Aufgaben für die Aufstiegsfortbildungs-Prämie bis zum 31.12.2027 weiterhin bei der NBank durchgeführt werden und ab 2028 wegfallen, da die Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie selbst bis 31.12.2027 befristet ist.

Insgesamt werden folgende Mittelbedarfe angenommen:

	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
Durchführungskosten AFBG der Nbank	532.976,84 €	371.200,00 €	- €	- €	- €
Durchführungskosten AFBG der BAB*		406.230,00 €	300.000,00 €	320.000,00 €	340.000,00 €
Durchführungskosten Aufstiegsfortbildungs-Prämie der Nbank	170.000,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €	- €	- €
Insgesamt	702.976,84 €	947.430,00 €	470.000,00 €	320.000,00 €	340.000,00 €
Benötigte VE p.a.		406.230,00	300.000,00	320.000,00 €	340.000,00 €

*Es wird für die Folgejahre mit einer jährlichen Kostensteigerung von etwa 7% gerechnet. Die Erhöhung der abgerechneten Kosten erfolgt nicht automatisch, sondern abgerechnet werden seitens der BAB die real entstehenden Durchführungskosten. Nach Einschätzung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist die angenommene jährliche Kostensteigerung realistisch als Maximalsteigerung zu erwarten. Die Annahme der Kostensteigerung erfolgt unter Berücksichtigung von erwartbaren tariflichen Steigerungen sowie Kostensteigerungen in der IT und deren Berücksichtigung. Die angenommene Steigerung von 7% gewährleistet somit eine auskömmliche finanzielle Absicherung.

Zur Finanzierung der Durchführungskosten in 2025 sind auf der Haushaltsstelle 0301.671 68-7 „An die NBank für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ 350 Tsd. € veranschlagt. Es ergibt sich durch die Kostenerhöhung der NBank im laufenden Haushaltsjahr 2025 ein darüberhinausgehender Bedarf in Höhe von rd. 353 Tsd. €. Dieses Defizit ist Teil der Vorlage „Sicherstellung der Finanzierung innerhalb des PPL 31 inkl. der ESF Plus-Maßnahmen 2025 im Land Bremen“ für die Sitzung des Senats am 25.11.2025.

Um den unbefristet abzuschließenden Vertrag mit der Bremer Aufbaubank GmbH haushaltsrechtlich abzusichern, ist für den Zeitraum der Finanzplanung von 2026 bis 2029 die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) mit Abdeckung in den Jahren 2026-2029 bei der vorgenannten Haushaltsstelle 0301.671 68-7, „An die NBank für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ notwendig; 2026: 406.230 €; 2027: 300.000 €, 2028: 320.000 € und 2029: 340.000 €.

Zum Ausgleich für die zu erteilende zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.366.230,00 € wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung der Haushaltsstelle 0995.97111-9 " global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung" in dieser Höhe nicht in Anspruch genommen.

Der auslaufende Vertrag mit der NBank für das AFBG sowie die Durchführungskosten für die Aufstiegsfortbildungs-Prämie müssen nicht über eine neue VE abgesichert werden, weil es sich hierbei um keine neue Verpflichtung handelt.

Die barmittelmäßige Abdeckung der VE für die Durchführungskosten der BAB sowie auch die Finanzierung der weitergehenden Umsetzungskosten der Nbank (insgesamt 947 Tsd. €) ist für das Jahr 2026 i. H. v. 600.000 € über die bei der Haushaltsstelle 0301.671 68-7, „An die NBank für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“, innerhalb der im Haushaltsentwurf 2026/2027 im Rahmen der vorhandenen Eckwerte veranschlagten Mittel sichergestellt. Die Abdeckung der darüber hinaus gehenden Kosten in Höhe von 347.430,00 € erfolgt für 2026 durch Nachbewilligung im Vollzug zulasten der im Haushaltsentwurf 2026/2027 innerhalb der Eckwerte eingeplanten Anschläge der Haushaltsstelle 0305.684 60-0, Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsgarantie sowie ergänzend über den Deckungskreis in entsprechender Höhe. Ab 2027 ist die im Haushaltsentwurf 2026/2027 und der Finanzplanung ab 2028 vorgesehene Veranschlagung bei der Haushaltsstelle 0301.671 68-7, „An die NBank für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ auskömmlich, um die barmittelmäßige Abdeckung der dargestellten Durchführungskosten insgesamt sicherzustellen (Anschlag: 600 T€ p.a.).

Die Zweckbestimmung der Haushaltsstelle 0301/671 68-7, „An die NBank für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“, wird in dem Zusammenhang künftig haushaltstechnisch umbenannt in „Durchführungskosten AFBG und Aufstiegsfortbildungs-Prämie“.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personalbezogene Auswirkungen entstehen mit dieser Vorlage nicht.

Genderprüfung

Genderbezogene Auswirkungen entstehen mit dieser Vorlage nicht. Die Änderung des Dienstleisters für die operativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem AFBG durchführt, beeinflusst nicht die Zugangsmöglichkeiten für die Beantragung von Leistungen aus diesem Gesetz. Vielmehr ist durch die Verlagerung des Dienstleisters von Hannover nach Bremen eine einfachere und direktere Zugangsmöglichkeit für alle Interessierten zu erwarten.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der unbefristeten Beauftragung und Finanzierung der Bremer Aufbau-Bank GmbH zur Durchführung der operativen Aufgaben aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu. Der Vertragsschluss erfolgt kurzfristig nach der Zustimmung im Haushalts- und Finanzausschuss.
2. Der Senat stimmt dem Eingehen der dargestellten Verpflichtung in Höhe von insgesamt 1.366.230,00 € für den Finanzplanungszeitraum 2026 - 2029 bei der Haushaltsstelle 0301.671 68-7 „An die NBank für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ mit der dargestellten Abdeckung in 2026 (406,230 Tsd. €); 2027 (300 Tsd. €), 2028 (320 Tsd. €) und 2029 (340 Tsd. €) und der aufgezeigten Finanzierung innerhalb des Produktplans 31 Arbeit zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für Arbeit über den Senator für Finanzen einzuholen.
4. Der Senat stimmt einer Beleihung der Bremer Aufbau-Bank GmbH für die Durchführung der operativen Aufgaben aus dem Aufstiegsfortbildungsgesetz zu.